

Rezensionen und Nachrichten.

Lic. William Walker Rockwell. *Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen.* Marburg 1904, XX und 374 S.

Das Buch nimmt seinen Ausgang von der scharfen Verurteilung, die Luthers bekannte Stellung zu der Bigamie Philipps von Hessen bei Freund und Feind gefunden hat. Namentlich will der Verfasser die Worte Köstlins, des „ersten Lutherbiographen unserer Zeit“, nicht gelten lassen, dass nämlich diese Haltung Luthers als „der grösste Flecken“ in dessen Leben und in der Reformationsgeschichte bezeichnet werden müsse. Und am Schlusse des Buches (S. 308) kommt Rockwell auf dieses Urteil Köstlins zurück, um zu erklären, dass er demselben „nicht ohne starke Einschränkungen“ zustimmen könne. Allerdings ist er „weit davon entfernt, Luthers Haltung für ethisch richtig zu erklären“, ist aber doch der Meinung, „dass eine Berücksichtigung aller für sein Verhalten tatsächlich in Betracht gekommenen Gesichtspunkte und Erwägungen zwar nicht den Fehlgriff als solchen aufhebt, diesen aber in geschichtliche Beziehungen einrückt, die Luthers Verhalten verständlich machen“. Das ist nun gerade kein sehr bestechendes Resultat; denn dass die Sache ein Flecken im Leben Luthers ist, gibt auch Rockwell zu, nur soll dieser Flecken nicht der grösste sein. Also muss es wohl noch grössere im Leben Luthers geben.

Doch scheiden wir im Folgenden alles aus, was sich auf Philipps Doppelhehe bezieht, und beschränken uns auf den Schlussabschnitt (Seite 279—309), in welchem der verwandte Fall Heinrichs VIII von England zur Sprache kommt. Verfasser zieht nämlich hier die übliche Parallele zwischen Papst Clemens VII und Luther, wobei er an vielen Stellen auf die Arbeiten des Referenten, darunter besonders auf einen Aufsatz in der „Kölnischen Volkszeitung“, Wissenschaftliche Beilage, Nr. 37 vom 11. September 1902 über diesen Gegenstand Bezug nimmt. Aber manche seiner zahlreichen Zitate scheinen nicht so sehr einer sachlich-wissenschaftlichen Methode, als dem Bestreben entsprungen zu sein, eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur an den Tag zu legen. So wird z. B. S. 294 die Behauptung Brewers wiederholt und mit dem Hinweis auf einen deutschen Aufsatz aus dem Jahre 1883 bekräftigt, dass bereits 1526 die Scheidung Heinrichs von Katharina in Rom angeregt worden sei, während von mir im *Histor. Jahrb. der G. G.* (1888, S. 614) der klare Beweis geführt worden

ist, dass es sich in dem besagten Falle um das zwischen Franz I von Frankreich und Karls V Schwester Eleonore bestehende Eheband handelte. Ebenso wird S. 303, Anm. 5, aus Anlass einer hinfälligen Hypothese die Meinung ausgesprochen, „es wäre vielleicht der Mühe wert, die Acta consistorialia daraufhin durchzusehen“. Es wird dabei auf R. v. Scherers Handbuch des Kirchenrechtes und allerdings auch auf Nr. 134 meiner „Röm. Dokumente“ verwiesen; aber eben in dieser Nr. 134 und den beiden folgenden ist alles und jedes geboten, was die Konsistorialakten sowohl in der Fassung des Vizekanzlers, als in der des Kardinal-Kämmerers über die englische Frage enthalten. Oder glaubt Rockwell, man würde sich bei einer Spezialarbeit über diesen Gegenstand eine Stelle entgehen lassen, die über Erlaubtheit oder Verbot von Bigamie handelte? Auch die Schreibung „Campegi“ (S. 296, Anm. 2) ist trotz der Berufung auf *Th. Brieger* nicht richtig. —

Auf S. 293 wird allen Ernstes behauptet, der „Fluch der Kinderlosigkeit, der nach Leviticus 20,21 der Ehe mit des Bruders Weibe anhafte“, sei für Heinrich VIII der Anlass gewesen, sich von seiner Gemahlin Katharina zurückzuziehen. Wilhelm Buschs Urteil, diese angeblichen „inneren Gewissensbedenken“ des Königs seien „Heuchelei und Lüge,“ wird dabei kurzer Hand abgetan mit den Worten, dasselbe „berücksichtige nicht Heinrichs Zeit und Eigenart“. Sollte Rockwell wirklich nie davon gehört haben, dass zwischen Heinrich VIII und Anna Boleyn durch des ersteren Schuld ganz der gleiche, wenn auch unrechtmässige Grad der Verschwägerung bestand, wie zwischen ihm und Katharina? Und dass Heinrich schon bei den ersten Schritten, die er zu Rom um Lösung der Ehe mit Katharina tun liess, ausdrücklich darum besorgt war, sich für die beabsichtigte neue Ehe von „*primus affinitatis gradus ex quovis licito seu illicito coitu*“ dispensieren zu lassen? War es also nicht doch Heuchelei und Lüge, von Gewissensbedenken wegen *Levit.* 18, 16 und 20, 21 zu reden? Wer solchen Tatsachen nicht offen in's Gesicht schauen kann, sollte lieber die Geschichte der punischen Kriege als die Heinrichs VIII schreiben. Ueberdies hatte der Fluch der Kinderlosigkeit, der in *Levit.* 20, 21 im allgemeinen über die Ehe mit des Bruders Witwe ausgesprochen ist, auf die Ehe Heinrichs mit Katharina durchaus keine Anwendung, da das jüdische Gesetz in *Deuter.* 25, 5 selbst die bekannte Regel festsetzt: „*Quando habitaverint fratres simul, et unus ex eis absque liberis mortuus fuerit, uxor defuncti non nubet alteri, sed accipiet eam frater eius et suscitabit semen fratris sui*“.

Im innigsten Zusammenhang hiemit steht, was R. auf S. 301 über die Dispensgewalt des Papstes schreibt. Nachdem nämlich dem Prozess in England durch die Berufung nach Rom ein Ende gemacht war, konzentrierten, so heisst es hier, „die Engländer ihre Angriffe auf den schwächsten Punkt der päpstlichen Position, nämlich das Breve Julius II und erklärten, die Dispensation sei ungültig, weil *Lev.* 18, 16 absolut indispensabel sei. In Rom verfolgte man begreiflicherweise diese Wendung mit starkem Un-

behagen, denn sie bedeutete einen Angriff auf die päpstliche Machtvollkommenheit. Jeden Vorschlag einer Dispensation *ex plenitudine potestatis* sah nun aber Heinrich als sehr verdächtig an, weil er fürchtete, der Papst wolle ihn dadurch zur Anerkennung seiner unbeschränkten Vollmacht und damit auch der Dispensationsbulle vom Jahre 1503 verleiten“. Zunächst scheint Rockwell nicht zu wissen, welche Bewandnis es mit dem Breve Julius II hat und welche Rolle dasselbe in dem Scheidungsprozesse spielte. Denn die Angriffe auf das Breve haben mit *Lev.* 18, 16 nichts zu schaffen, sondern galten dem Nachweise, dasselbe sei eine Fälschung der Spanier, dazu bestimmt, eine vermeintliche Lücke in der gleichzeitigen Dispensbulle desselben Papstes auszugleichen. Aber das Breve war durchaus kein schwacher, geschweige der schwächste Punkt der päpstlichen Position; denn es ist nach allen Gesichtspunkten ächt und unangreifbar, wie sich R. leicht überzeugen konnte, wenn er den betreffenden Abschnitt der Einleitung zu meinen Röm. Dokumenten hätte nachlesen wollen.

Ferner. Einwände gegen die Dispensgewalt des Papstes in Bezug auf die sogen. Leviratehe wurden allerdings in England erhoben und durch erkaufte Gutachten von Universitäten und Rechtslehrern zu begründen versucht; aber dies geschah erst, nachdem Heinrich VIII selbst sich diese *exceptio* vollständigst abgeschnitten hatte. Denn als er an den Papst heran trat, erklärte er, Zweifel an dessen Dispensgewalt beständen bei ihm nicht, und dies bewies er sofort durch die Tat, indem er, wie bereits erwähnt, diese Dispensgewalt für das Hindernis der illegitimen Affinität ersten Grades anrief, welches zwischen ihm und Anna Boleyn obwaltete. Weit entfernt, die Vollgewalt des Papstes beschränken zu wollen, war man in England bereit, seiner plenitudo potestatis eine ganz unerhörte Ausdehnung zu geben, unter der einzigen Bedingung und Voraussetzung, dass er die Ehe zwischen Heinrich und Katharina löse. Den ausführlichen Nachweis hiefür kann Rockwell im *Histor. Jahrb.* 1888, S. 211 ff. finden und mag dann wohl selber lächeln über seinen Satz, dass Heinrich jeden Vorschlag einer Dispensation *ex plenitudine potestatis* als sehr verdächtig ansah.

Die Hauptsache sind indessen für Rockwell die Vorschläge über eine bigamistische Lösung der englischen Ehetragödie, die dann zu dem Vergleiche zwischen dem Papste und Luther führen. Der Verfasser erwähnt zwar S. 294, dass der Gedanke an die Doppelehe von Heinrich VIII (nicht bloss von dessen Räten) selbst ausgegangen war, möchte aber später gerne dem Papste die Initiative in der Sache zuschieben (S. 302 u. 304), während doch die englischen Gesandten angewiesen waren, als *ultima ratio* immer die alttestamentliche Bigamie im Auge zu behalten. Nun ist zur Genüge bekannt, wie schwer es dem unentschlossenen Clemens VII wurde, in irgend einer Frage von grosser Tragweite kategorisch Ja oder Nein zu sagen, und doppelt schwer wurde es ihm einem König wie Heinrich VIII gegenüber, den man seit seinem Auftreten gegen Luther als eine Säule des katholischen Glaubens anzusehen gewohnt war. Wenn aber Clemens schon im Juni

oder Juli 1529 auf die Frage des englischen Gesandten William Bennet, ob er der Zulässigkeit einer Dispense für zwei Frauen sicher sei, mit Nein antwortete, wenn auch ein grosser Theologe für das Gegenteil eingetreten sei: so hat er in Anbetracht seiner Lage und seiner Eigenheit doch „deutlich genug“ erklärt, „dass er zu einer Doppelehe keine Dispensgewalt besitze“ (Köln. Volkszeitung a. a. O. S. 281 gegen Ende). Rockwell will allerdings finden (S. 304), die Antwort zeige eher, „dass er [Clemens] selbst von der Unmöglichkeit der Dispensation nicht überzeugt war“. Und auf Grund dieser Ansicht zieht dann Verf. das Facit: „Das ist immerhin eine andere Stellung zur Sache als die Luthers, insofern dieser fest glaubte, dass eine Dispensation durchaus möglich sei“.

Nun weiss Rockwell sehr gut, dass Clemens VII im Oktober 1530 demselben Gesandten Bennet kategorisch erklärte, die in Rede stehende Dispensation sei durchaus unmöglich; in dem gleichen Schreiben berichtet Bennet die eine wie die andere Aeusserung des Papstes, und selbst Rockwell stimmt mir bei, dass damit die Verhandlungen definitiv zu Ende waren (S. 303). Aber für den Vergleich mit Luther fand er offenbar dieses abschliessende kategorische Nein nicht sehr angezeigt und hielt sich lieber an die früheren Worte, aus denen er eine Unsicherheit des Papstes herausliest. Und um den Eindruck noch zu erhöhen, fährt er fort: „Oder haben wir etwa in den Worten des Papstes lediglich einen Kunstgriff medicäischer Diplomatie zu erblicken? Ein Vergleich der Stellung Luthers und des Papstes würde für den letzteren in diesem Falle nicht günstig ausfallen“ (S. 304). — Diese Art der Beweisführung ist für den Referenten von so überwältigender Wirksamkeit, dass er sich zum Schlusse dieser Besprechung versucht fühlt, eine ähnliche Schlussfolgerung anzubringen, etwa in folgender Form: „Hat etwa Rockwell bei seinem Lehrer, Professor Mirbt in Marburg, dem er sein Buch widmet, diese Methode historischen Verfahrens gelernt, so würde für den letzteren in diesem Falle ein Vergleich mit einem ernstdenkenden Geschichtsforscher nicht günstig ausfallen“. Eh.

Seinem vortrefflichen *Augustin*, der auch in dieser Zeitschrift 1902 S. 145/6 besprochen wurde, hat **G. Freiherr v. Hertling** einen längeren Aufsatz *Augustinus-Zitate bei Thomas von Aquin* folgen lassen, der in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie (philos.-philol.- und histor. Klasse 1904, Heft 4 Seite 535-602) erschienen und geschichtsphilosophisch von grosser Bedeutung ist. Verfasser hat nämlich unter Ausscheidung alles ausgesprochen Theologischen seine Untersuchungen auf die 250 und mehr philosophischen Zitate beschränkt, die sich aus den Werken Augustins bei dem Aquinaten finden, und stellt nun die Methode fest, die Thomas dabei gehandhabt hat. Diese Methode ist nun vor allem nicht die kritisch exakte, wie die Gegenwart sie verlangt und anwendet; der Stand der Klosterbibliotheken und die ganze Schwerfälligkeit des Buchwesens im Mittelalter